

Satzung „Förderverein Blasmusik Göggingen-Donaustetten e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Zweck.....	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6	Rechte und Pflichten	2
§ 7	Mitgliedsbeiträge	3
§ 8	Datenschutz.....	3
§ 9	Organe	3
§ 10	Mitgliederversammlung	3
§ 11	Der Gesamtvorstand	5
§ 12	Kassenprüfung.....	6
§ 13	Änderung oder Neufassung der Satzung.....	6
§ 14	Auflösung.....	6
§ 15	Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Blasmusik Göggingen-Donaustetten e.V.“ und hat seinen Sitz in 89079 Ulm (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. Nach Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung der „Blasmusik Göggingen-Donaustetten e.V.“.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
 - b. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, des Weiteren durch Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft automatisch bei Auflösung oder Erlöschen der jeweiligen juristischen Person.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
4. Weiterhin kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden weiterhin nicht beglichen sind. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn bei Zahlungsrückständen die Zustellung der Mahnschreiben nicht erfolgen kann, da der Wohnort unbekannt ist oder dessen Ermittlung nur mit unzumutbarem Aufwand möglich wäre. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied, soweit möglich, schriftlich mitzuteilen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, den Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten und die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Daten zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, die Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren und von Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind.

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, wenn es dem Verein die erforderlichen Angaben nach, § 6 Nr. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu erbringen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
3. Die Mitgliedschaft kann nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung der fälligen Beträge ruht das Stimmrecht.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für die Neufassung, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

§ 9 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand (nachfolgend kurz „Vorstand“ genannt)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Göggingen / Donaustetten einberufen
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt § 10 Nr. 2. Der Vorsitzende ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen nach § 7 dieser Satzung
 - d. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten oder Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - e. Entlastung des Vorstandes.
 - f. Neufassung oder Änderung der Satzung.
 - g. Auflösung des Vereins.
7. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts kann auf eine andere Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, geleitet und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung:
 - a. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird oder wenn dies, die zu wählende Person vor der Wahl zur Bedingung macht.
 - b. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, welcher die Wahlen durchführt. Der Wahlleiter entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 - c. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

- Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- d. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agiert worden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet sofort und endgültig über diese Einsprüche.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand (nachfolgend „Vorstand“ genannt) setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu acht Beisitzer
 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder einem Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
 4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglieder nach § 11 Nr. 1 sind Mitglieder, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
 8. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
 9. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, die durch entsprechenden Vorstandsbeschlusses unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
 10. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat außerdem zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste
- Förderverein Blasmusik Göggingen-Donaustetten e.V. Seite 5/6

Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung einer ordentlichen Finanztätigkeit, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Änderung oder Neufassung der Satzung

1. Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung oder -neufassung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und in der Mitgliederversammlung kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von musikalischen und kulturellen Aufgaben im Ortsteil Göggingen / Donaustetten zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende, in der Gründungsversammlung vom 31.01.2020 beschlossene Satzung, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

Ulm, 31.01.2020